

8 Gebote des Datenschutzes

1. **Zutritt**
Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen verwehren.
2. **Zugang**
Unbefugte daran hindern, Datenverarbeitungssysteme zu nutzen.
3. **Zugriff**
Garantieren, dass Benutzer nur auf Daten zugreifen können, die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegen.
4. **Eingabe**
Sicherstellen, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, wer welche Daten verändert hat.
5. **Trennung**
Gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden.
6. **Auftragsvergabe**
Garantieren, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen verarbeitet werden.
7. **Weitergabe**
Sicherstellen, dass Daten bei Übertragung und Speicherung vollständig, Zugriffssicher und nachvollziehbar übermittelt werden. Die Zuverlässigkeit der Weitergabe ist zu prüfen.
8. **Verfügbarkeit**
Sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Die ermessenslenkenden Weisungen dienen dem sparsamen und wirkungsvollen
Miteinsatz sowie zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung
innerhalb des Jobcenters AM-AS.
Die bisherigen Weisungen werden deshalb angepasst und sind ab sofort bis auf
weiteres in dieser Fassung anzuwenden.

zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Eingliederungsleistungen (EGL)

Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters AM-AS für das Jahr 2016

Bereich Markt und Integration
BL79

	Inhaltsverzeichnis
3	1. Ermessensausübung
5	2. AGH – Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
6	3. EGZ – Eingliederungszuschuss § 16 Abs.1 SGB II i.V. m.
	§§ 88 – 92 und § 131 SGB III)
7	3.1 EGZ allgemein (§ 89 ff SGB III)
8	3.2 EGZ ab 50 Jahre (§ 131 SGB III)
8	3.3 EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen
	(§ 90 Abs. 1 SGB III)
9	3.4 EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
	(§ 90 Abs. 2 SGB III)
10	4. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
10	4.1 Einstiegsgeld nach § 16b SGB II (Selbständige)
11	4.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
	nach § 16 c SGB II
12	4.3 Leistungen bei Aufnahme einer abhängigen
	sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach
	§ 16 b SGB II
13	5. Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)
14	6. Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III
14	6.1 Bewerbungskosten
14	6.2 Reiskosten
15	6.3 Fahrtkosten
15	6.4 Trennungskostenbeiträgen
16	6.5 Umzugskostenbeiträgen
16	6.6 Sonstige Kosten
18	7. Freie Förderung / §16 f SGB II)
19	8. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine § 16 Abs.1 SGB II
	i.V. m. § 45 SGB III

1. Ermessensausübung

Grundsätze der Ermessensausübung

Ermessen bedeutet, dass dem Leistungsträger durch Rechtsvorschriften ein Spielraum hinsichtlich seiner Entscheidung eingeräumt ist; sein Handeln ist nicht schon durch die Rechtsvorschriften eindeutig und abschließend bestimmt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eigener Überlegungen zur Auswahl der richtigen Entscheidung. Es muss eine Feststellung aller wesentlichen tatsächlichen Umstände erfolgen und die Besonderheiten des Einzelfalls sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Den gesetzlichen Regelungen ist zu entnehmen, inwieweit ein Ermessen eingeräumt wird. Bei den Ermessensarten ist zwischen Ermessensausübung und Auswahlermessen zu unterscheiden.

Ermessensentscheidung der Vermittlungsfachkraft

Die Ermessensentscheidung gegenüber dem Kunden trifft in der Regel die Vermittlungsfachkraft. Diese Entscheidung findet ihre Grenze allein im Gesetz und den dort festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese dürfen weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden.

Innerhalb dieser Grenzen muss die Vermittlungsfachkraft zwei Entscheidungen treffen:

Entscheidung hinsichtlich des „Ob“

Entscheidungsermessen

Bei dieser Entscheidung kann es helfen, sich folgende Fragen zu stellen:

Ist die Förderung notwendig, um ein bestimmtes Ziel (z. B. Integration in ein Beschäftigungsverhältnis) zu erreichen? Könnte das gleiche Ziel auch ohne die Förderung erreicht werden?

Entscheidung hinsichtlich des „Wie“

Auswahlermessen

Wenn die Entscheidung hinsichtlich des „ob“ gefallen ist, muss sich die Vermittlungsfachkraft als nächsten Schritt folgende Fragen stellen:

In welcher Höhe soll die Förderung gewährt werden, d. h. in welcher Höhe ist die Förderung notwendig, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?

Mit welcher Dauer ist die Förderung notwendig, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?

Gibt es möglicherweise eine kostengünstigere, wirtschaftlichere oder aus anderen Gründen besser geeignete Förderalternative, mit der das gleiche Ziel erreicht werden könnte?

Wird dem Leistungsträger durch Rechtsvorschriften ein Ermessen eingeräumt, hat der Berechtigte nach § 39 SGB I einen Rechtsanspruch auf eine pflichtgemäße Ermessensausübung. Nach § 3 Abs. 5 SGB III sind, mit Ausnahmen, fast alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Ermessensleistungen. Der Agentur für Arbeit obliegt es, die Ausgestaltung ermessenslenkender Weisungen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen (vgl. Leitraden für ermessenslenkende Weisungen). Es muss jedoch auch bei Vorliegen ermessenslenkender Weisungen Raum für die Ermessensausübung im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände bleiben.

Die Haushaltsmittelbewirtschaftung hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Bewilligung und Erbringung der Ermessensleistungen im Haushaltsjahr gewährleistet ist. Daher besteht die Möglichkeit, die Mittel im Rahmen der Ermessensausübung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, innerhalb des gesetzlichen Rahmens, zu begrenzen (z.B. zielgruppenspezifisch). Eine jedoch alleinige Ablehnung von Leistungen aufgrund von im Jahresverlauf erschöpften Haushaltsmitteln ist nicht zulässig, da diese dem Zweck der Ermessensermächtigung zuwider laufen würde.

Die getroffene Ermessensentscheidung ist immer zu dokumentieren.

